

SG 47 Bruchmühle e.V.
OT Bruchmühle 15345 Altlandsberg
Mitglied des Landessportbundes Brandenburg
Abteilung Fußball / Gymnastik



Satzung der Sportgemeinschaft 47 Bruchmühle e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die am 22. Juni 1947 gegründete Sportgemeinschaft führt den Namen

„ SG 47 Bruchmühle e.V. “

(2) Sie hat ihren Sitz in 15345 Altlandsberg, OT Bruchmühle, Landsberger Straße 30, Kreis Märkisch-Oderland. In das Vereinsregister beim Amtsgericht Strausberg wurde sie unter der Registernummer 88 eingetragen.

(3) Die Sportgemeinschaft erkennt die Satzung des Landessportbundes Brandenburg (LSB) unter der Bedingung anerkannter Gemeinnützigkeit an.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen sinnvollen Freizeitbeschäftigung und körperlichen Fitness seiner Mitglieder. Der Entwicklung und Förderung sportlicher Betätigung von Kindern und Jugendlichen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Die Sportgemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe der Sportgemeinschaft (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Die Mittel, die der SG 47 Bruchmühle zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das trifft insbesondere auf die differenzierte Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Aktiven und der Vorstands- und Vereinsfunktionäre in Form einer Ehrenamtschale zu.

5) Die Sportgemeinschaft wahrt strikt parteipolitische Neutralität. Sie räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Die erste Seite der Satzung wurde am 01.04.2003 als Folge der im Rahmen der Gemeindegebietsreform veränderten Anschrift des Vereins verändert, alle weiteren Inhalte sind unverändert.

§ 3 Gliederung

(1) Für jede in der SG 47 Bruchmühle betriebene Sportart wird eine eigene Abteilung / Sektion oder Sportgruppe gegründet.

(2) Die Abteilungen / Sektionen etc. regeln ihre sportlichen Aktivitäten und Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse der Sportgemeinschaft nicht betroffen wird.

(3) Für die Versammlungen der Mitglieder der Abteilungen / Sektionen, die Wahlen und Zusammensetzungen ihrer Leitungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Sportgemeinschaft besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich sportlich betätigen
- b) passiven (fördernde) Mitglieder, die sich nicht unmittelbar sportlich betätigen, aber durch Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge u.a.) und andere Aktivitäten den Verein unterstützen,
- c) Ehrenmitgliedern

(2) Mitglied der SG 47 Bruchmühle kann jede natürliche Person, aber auch juristische Personen werden.

(3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an. Für die Aufnahme von Personen unter 18 Jahren ist eine Zustimmung der Erziehungs-berechtigten erforderlich.

(4) Wird ein Aufnahmeantrag durch den Vorstand abgelehnt, braucht diese Ablehnung nicht begründet zu werden. Der Antragsteller kann dagegen Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Antrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt,
- Ausschluss,
- Tod,
- Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

(2)

Der Vereinsaustritt hat schriftlich (postalisch oder Einwurf in den Vereinsbriefkasten) gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Dabei ist die Austrittserklärung an die Vereins - Geschäftsstelle oder, falls eine solche nicht eingerichtet ist, an die offizielle Vereinsanschrift unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des jeweiligen I./II. Halbjahres zu übermitteln.

Bis zur Wirkung der Kündigung ist der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Austrittserklärung Minderjähriger sind von ihrem gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Mitglied diesen früher aus der Mitgliedschaft entlassen. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits entrichteten Mitgliedsbeitrages. Wechselt ein aktives Mitglied zu einem anderen Verein, kann es auch weiterhin Mitglied der Sportgemeinschaft bleiben, wenn es seine Beiträge weiterhin entrichtet.

(3) Ein Mitglied kann durch einen Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wenn es in erheblichem Maße die Vereinsinteressen schädigt oder gegen die Satzungsinhalte verstößt,
- wenn es trotz mehrfacher Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr in Rückstand ist,
- wenn mehrfach ein grobes unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern zu Tage getreten ist,
- wenn unehrenhaftes Handeln zu einer strafrechtlichen Verfolgung und einer rechtskräftigen Verurteilung führte.

(4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zur Verhandlung über den Ausschluss mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu laden. Erscheint der Betroffene nicht zum angesetzten Termin, kann auch ohne Anhörung der Ausschluss beschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig darüber.

(5) Ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder können keine Ansprüche an die Sportgemeinschaft stellen, andernfalls sind Ansprüche innerhalb von 3 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand geltend zu machen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft / Ruhende Mitgliedschaft

(1) Langjährige und verdienstvolle Mitglieder der Sportgemeinschaft können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglied der SG 47 Bruchmühle ernannt werden. Das kann auch bei bereits Verstorbenen postum erfolgen. Die so Geehrten erhalten darüber eine Urkunde und werden des Weiteren von ihrer Beitragspflicht befreit.

(2) Ein ordentliches Vereinsmitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vereinsvorstand beantragen. Dies ist insbesondere möglich bei längeren Abwesenheiten (z.B. schulischer bzw. beruflicher Art, Ableistung des Sozial- und Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Bei Ablehnung entscheidet der Vorstand endgültig. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten sowie die Vereinsbeitragszahlung ausgesetzt. Hier ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 €, durch das jeweilige ruhende Vereinsmitglied, einmalig im Jahr zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese regelmäßig zu den festgelegten Terminen **lt. beschlossener Beitragsordnung** zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird für das laufende Jahr in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Abteilungsleitungen,
- Leitungen der Sportgruppen,
- die Revisionskommission,
- die Beschwerdekommision.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Das oberste Organ der Sportgemeinschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal im Jahr, in der Regel als Jahreshauptversammlung statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung nimmt

- 1) den Bericht des Vorstandes über die im zurückliegenden Jahr geleistete Arbeit und über die Verwendung der finanziellen Mittel der SG und
- 2) die Berichte der Revisions- und Beschwerdekommision entgegen.
- 3) Sie beschließt über Änderungen der Satzung und über die Höhe der Jahresbeiträge der Mitglieder.
- 4) Sie entscheidet über den Vereinsausschluss und über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 5) Sie wählt den Vorstand und die Leitungen der Abteilungen, die Revisions- und die Beschwerdekommision.

(3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich, mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin. Mit der Einberufung ist den Mitgliedern die Tagesordnung mitzuteilen. Satzungsänderungen sind vorher schriftlich bekannt zu machen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Übertragung des Stimmrecht ist nicht zulässig.

(5) Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und den Mitgliedern bekannt zu machen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bejaht wird.

(6) Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 2 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder über 16 Jahre durch ihre Unterschrift das Anliegen unterstützt.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Wahlen

(1) Die Jahreshauptversammlung wählt im Wechsel von 2 Jahren

- den Vorstand,
- die Leitungen der Abteilungen bzw. der Sportgruppen,
- die Revisionskommission,
- die Beschwerdekommision.

(2) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimm- und wahlberechtigt und können in die Organe des Vereins gewählt werden.

Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl gewählt. Die Mitglieder der anderen Organe des Vereins werden durch offene Stimmabgabe bestimmt.

(4) Sind mehr Kandidaten aufgestellt, als die von der Mitgliederversammlung bestätigte Anzahl der Mitglieder eines Vereinsorgans, dann gelten die Kandidaten als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 des BGB besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten,
- dem Kassenswart
- bis zu 6 stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro die Vertretungsberechtigten verpflichtet sind, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

(3) Der Vorstand bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung die Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder.

(4) Sollten die Leiter der Abteilungen bzw. der Sportgruppen durch die Mitgliederversammlung nicht direkt in den Vorstand gewählt werden, können diese als beratende Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bis zur Neuwahl (2 Jahre). Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(6) Über seine Tätigkeit ist der Vorstand der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke bzw. Aufgaben, Ausschüsse oder Kommissionen einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(7) Zu seinen Aufgaben zählen ferner, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung und Kontrolle des Haushaltsplanes der Sportgemeinschaft, die Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern.

(8) Der Vorstand tagt monatlich. Über die Inhalte der jeweiligen Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Revisionskommission

(1) Die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission wählen aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Die Revisionskommission hat die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel der Sportgemeinschaft, mindestens einmal im Jahr, sachlich und rechnerisch zu prüfen. Darüber ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, den der Vorsitzende der Revisionskommission in der Jahreshauptversammlung vorträgt. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt er die Entlastung des Vorstandes von seiner Aufgabe.

§ 13 Beschwerdekommision

(1) Die Beschwerdekommision besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Die Beschwerdekommision nimmt Beschwerden und Einwendungen von Mitgliedern der Sportgemeinschaft entgegen, die sich gegen Beschlüsse und Vorgehensweisen des Vorstandes richten und nach Ansicht des Beschwerdeführers gegen die Vereinssatzung verstoßen oder dem Bestand des Sportvereins in Frage stellen.

(3) Die Anträge an die Beschwerdekommision sind schriftlich zu begründen.

(4) Die Beschwerdekommision berät über eingegangene Beschwerden und trägt ihre Meinung dazu dem Vorstand vor.

(5) Die Beschwerdekommision gibt in der Jahreshauptversammlung einen Bericht über ihre Arbeit.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung der Sportgemeinschaft entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung der Sportgemeinschaft oder dem Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen der Sportgemeinschaft, soweit es Ansprüchen aus Darlehens-Verträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Brandenburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Ergänzung der Satzung ist in der vorliegenden Form am **16.02.2018** von den Teilnehmern der Jahreshauptversammlung der SG 47 Bruchmühle e.V. beschlossen worden.